

**Dritte Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 24.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S.516) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit an der Fachhochschule Bielefeld vom 27.07.2007 i. d. F. der letzten Änderungen vom 08.12.2009 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– 2009, Nr. 26, Seite 412) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Abs. 1 ergänzt: „... und soll des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder an einer Universität dienen.“

In § 3 wird ein neuer Abs. 8 eingefügt: „Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen werden auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, sofern sie nicht bereits Voraussetzung für die Zulassung waren.“

In § 3 wird ein neuer Abs. 9 eingefügt: „Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

Der § 5 Abs. 4 („Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Modulverantwortlichen, in dessen Modul die Anrechnung stattfinden soll.“) wird ersetzt durch:
„Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, falls erforderlich nach Anhörung des/des jeweiligen Modulbeauftragten.“

In § 5 wird ein neuer Abs. 5 eingefügt: „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.“

Der § 26 Abs. 1 Satz 2 („Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten.“) wird ersetzt durch:
„Eine Bachelorarbeit soll in der Regel 40-60 Seiten umfassen.“

Der § 26 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor“ ersetzt durch folgenden Satz:

„Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gem. § 15 Abs. 1 für die Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine hauptamtliche Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich betreut werden kann.“

Der § 28 Abs. 1 Satz 5 („Die Person, welche die Bachelorarbeit betreut, kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern.“) wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Stellt die Einhaltung der Bearbeitungsfrist im individuellen Fall (insbesondere wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastungen) eine unbillige Härte dar, kann die Frist durch die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag angemessen verlängert werden. Wird Krankheit als Verlängerungsgrund geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.“

Der § 29 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

„Wenn die erste prüfende Person die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 5 erfüllt, muss die zweite prüfende Person der Professorenschaft angehören.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 15.12.2010 und 23.03.2011.

Bielefeld, 24.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff